

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 14.06.1993, zuletzt geändert am 13.11.2006.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwanau hat am 14.06.1993, zuletzt geändert am 13.11.2006 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten der Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	€ 16,00
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	€ 23,00
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	€ 31,00
von mehr als 8 Stunden	€ 39,00

(Tageshöchstsatz)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. (2) nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten und seiner Ausschüsse
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von € 40,00

bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld
je Sitzung in Höhe von € 35,00

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ottenheim 85%

b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Nonnenweier 80%

c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Allmannsweier 70%

d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittenweier 50%

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 – 2.000 Einwohner.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Aufwandsentschädigung € 13,00/Stunde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) wird monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz (1) wird halbjährlich ausbezahlt.
- (5) Die Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von € 15,00.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. (2) und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 01.01.1994 in Kraft. Die letzte Änderung trat zum 01.01.2007 in Kraft.

Schwanau, den 10. Juli 2007

Brucker, Bürgermeister